

Änderung des NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400 Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

§ 1:

Dieses Gesetz regelt die Rechtstellung jener Gemeindeärzte, die von Gemeinden oder Gemeindeverbänden (Sanitätsgemeinden) bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind.

§1:

Dieses Gesetz regelt die Rechtstellung jener Gemeindeärzte, die von Gemeinden **mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut Krems an der Donau, St. Pölten und Wiener Neustadt** oder Gemeindeverbänden (Sanitätsgemeinden) bis zum 1. September 2000 nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis aufgenommen worden sind **und die Rechtsstellung des Pensionsverbandes für die Gemeindeärzte Niederösterreichs.**

§ 3

§ 3 Abs. 2 (neu)

(2) Befindet sich im Dienststand einer Sanitätsgemeinde kein Gemeindefacharzt, ist die Sanitätsgemeinde durch Verordnung der Landesregierung aufzulösen. Bei Auflösung der Sanitätsgemeinde geht die Ausübung der Diensthoheit auf den Pensionsverband für die Gemeindeärzte Niederösterreichs über.

§ 6 Abs. 1

(1) Für die Verwaltung des Vermögens der Sanitätsgemeinde gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, über die Gemeindefachwirtschaft sinngemäß.

§ 6 Abs. 1:

(1) Für die Verwaltung des Vermögens der Sanitätsgemeinde gelten die Bestimmungen des III. Hauptstückes der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, über die Gemeindefachwirtschaft sinngemäß, **mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Prüfungsausschusses von den Mitgliedern des Gesundheitsausschusses mit Ausnahme des Obmannes wahrgenommen werden. Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich sowie bei jedem Wechseln in der Person des**

Obmannes oder des Kassenverwalters vorzunehmen; diese Sitzungen sind vom Obmannstellvertreter einzuberufen.

§ 10 Abs. 2

Das Dienstverhältnis eines Gemeindefachmannes ist in den ersten drei Jahren ein provisorisches. Nach dreijähriger vollkommen zufrieden stellender Dienstleistung ist es von Amtes wegen durch Beschluss des Gemeinderates (Gesundheitsausschusses) in ein definitives überzuführen.

§ 25 Abs. 2, 6 und 8:

(2) Der volle Ruhegenuss eines Gemeindefachmannes beträgt monatlich 50 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuss beträgt nach 15 für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstjahren 50 v.H. des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

1. für jedes weitere Dienstjahr um 2 v.H. und
2. für jeden restlichen ruhegenussfähigen Dienstmonat um 0,167 v.H. des vollen Ruhegenusses.

Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

...

(6) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit

**§ 10 Abs. 2
entfällt**

§ 25 Abs. 2, 6 und 8:

„(2) Der volle Ruhegenuss eines Gemeindefachmannes beträgt monatlich 50 % seines Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuss beträgt nach 15 für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstjahren 50 % des vollen Ruhegenusses. **Er erhöht sich**

- 1. für weitere vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,167 % des vollen Ruhegenusses pro restlichem Dienstmonat und**
- 2. für nach dem 31. Dezember 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,818 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,152 % des vollen Ruhegenusses pro restlichem Dienstmonat.“**

Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(6) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit

der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindefacharzt frühestens gemäß § 38 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 57 in den Ruhestand versetzt werden hätte können, ist der rechnerische volle Ruhegenuss um 0,3125 Prozent, höchstens jedoch um 22,5 Prozent zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß des vollen Ruhegenusses ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(8) Der volle Ruhegenuss eines Gemeindefacharztes darf 25 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (Abs. 2) nicht unterschreiten.

§ 25a:

§ 25a Meldepflicht und Ruhen des Ruhebezuges

Bezüglich der Meldepflicht und des Ruhens des Ruhebezuges gelten die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.

§ 32 Abs. 2:

2) Hinsichtlich der Höhe des Beitrages gelten die für die Gemeindebeamten nach der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400, festgelegten Bestimmungen.

§ 38 Abs. 1 lit. b:

(1) Jeder definitive Gemeindefacharzt hat unter der Voraussetzung, daß er die Pensionsbeiträge zur Gänze eingezahlt hat, einen

der Versetzung in den Ruhestand und dem Ablauf des Tages liegt, an dem der Gemeindefacharzt frühestens gemäß § 38 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit **§ 57 Abs. 1** in den Ruhestand versetzt werden hätte können, ist der rechnerische volle Ruhegenuss um **0,35** Prozent, höchstens jedoch um 22,5 Prozent zu kürzen. Bruchteile von Monaten gelten dabei als voller Monat. Das sich aus dieser Kürzung ergebende Prozentausmaß des vollen Ruhegenusses ist auf zwei Kommastellen zu runden.

(8) Der volle Ruhegenuss eines Gemeindefacharztes darf 25 v.H. **seines** Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (Abs. 2) nicht unterschreiten.

§ 25a:

§ 25a Meldepflicht ~~und Ruhen des Ruhebezuges~~

Bezüglich der Meldepflicht ~~und des Ruhens des Ruhebezuges~~ gelten die Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl. 2400.

§ 32 Abs. 2:

(2) **Hinsichtlich der Höhe des Beitrages gelten die Bestimmungen des § 85a Abs. 2 und 8 GBDO, LGBl. 2400, sinngemäß.**

§ 38 Abs. 1 lit. b:

(1) Jeder definitive Gemeindefacharzt hat unter der Voraussetzung, daß er die Pensionsbeiträge zur Gänze eingezahlt hat, einen

Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er

- a) nach einer fünfzehnjährigen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder
- b) den 738. Lebensmonat (61 Jahre und 6 Monate) überschritten hat.

§ 46 Abs. 1:

(1) Die Gemeinden mit Ausnahme der im § 1 Abs. 2 genannten und, sofern Sanitätsgemeinden errichtet werden diese, bilden einen Gemeindeverband. Ihm obliegt die Besorgung der ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

§ 48 Abs. 2:

(2) Der gemäß Abs. 1 festgestellte Betrag ist vom Obmann des Pensionsverbandes im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden (Sanitätsgemeinden) aufzuteilen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

9. Abschnitt

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle der Änderung einer Sanitätsgemeinde

Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand, wenn er

- a) nach einer fünfzehnjährigen, für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit dienstunfähig wird und die Wiedererlangung der Dienstfähigkeit voraussichtlich ausgeschlossen ist, oder
- b) das 65. Lebensjahr überschritten hat, oder**
- c) sein 62. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von 450 Monaten (37,5 Jahren) aufweist.**

§ 46 Abs. 1:

(1) Die im § 1 genannten Gemeinden und, sofern Sanitätsgemeinden errichtet werden diese, bilden einen Gemeindeverband. Ihm obliegt die Besorgung der ihm nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben.

§ 48 Abs. 2:

(2) Der gemäß Abs. 1 festgestellte Betrag ist vom Obmann des Pensionsverbandes im Verhältnis der bei der letzten Volkszählung ermittelten Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gemeinden aufzuteilen und bescheidmäßig vorzuschreiben.

9. Abschnitt

Vermögensrechtliche Auseinandersetzung im Falle der Änderung **oder Auflösung** einer Sanitätsgemeinde

§ 55 Abs. 9 Z. 2:

(9) Für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1.

2. Anstelle § 25 Abs. 2:

Der volle Ruhegenuß eines Gemeindearztes beträgt monatlich 50 v.H. des Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuß beträgt nach 10 für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstjahren 50 v.H. des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

a) für jedes weitere Jahr der ruhegenußfähigen Gesamtdienstzeit um 2 v.H. und

b) für jeden restlichen ruhegenußfähigen Dienstmonat um 0,167 v.H. des vollen Ruhegenusses. Das sich daraus ergebende Prozentausmaß ist auf zwei Kommastellen zu runden.

§ 57:

§ 55 Abs. 9 Z. 2:

(9) Für Gemeindeärzte, die vor dem 1. Mai 1995 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) aufgenommen worden sind und seither bis zum Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung ununterbrochen in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen, sind folgende Bestimmungen anzuwenden:

1.

2. Anstelle § 25 Abs. 2:

Der volle Ruhegenuss eines Gemeindearztes beträgt Monatlich 50 % seines Enddienstbezuges einschließlich der Teuerungszulagen (§ 18 Abs. 2 und 8). Der Ruhegenuss beträgt nach zehn für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstjahren 50 % des vollen Ruhegenusses. Er erhöht sich

a) für weitere vor dem 1. Jänner 2008 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 2 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,167 % des vollen Ruhegenusses pro restlichen Dienstmonat und

b) für nach dem 31. Dezember 2007 angefallene Zeiten der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit um 1,667 % des vollen Ruhegenusses pro Dienstjahr und um 0,139 % des vollen Ruhegenusses pro restlichem Dienstmonat.“

§ 57:

§ 57

Übergangsbestimmungen zur Novelle des
NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-8

(1) Für Gemeindeärzte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des im § 38 Abs. 1 lit.b angeführten 738. Lebensmonats der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Oktober 1941	720.
2. Oktober 1941 bis 1. Jänner 1942	722.
2. Jänner 1942 bis 1. April 1942	724.
2. April 1942 bis 1. Juli 1942	726.
2. Juli 1942 bis 1. Oktober 1942	728.
2. Oktober 1942 bis 1. Jänner 1943	730.
2. Jänner 1943 bis 1. April 1943	732.
2. April 1943 bis 1. Juli 1943	734.
2. Juli 1943 bis 1. Oktober 1943	736.

(2) Die Kürzungsprozente betragen abweichend von § 25 Abs. 6 für Ruhegenüsse,
die erstmals im Jahr 2001 gebühren, 0,208375 Prozente,
die erstmals im Jahr 2002 gebühren, 0,22925 Prozente,
die erstmals im Jahr 2003 gebühren, 0,25 Prozente,
die erstmals im Jahr 2004 gebühren, 0,270875 Prozente,
die erstmals im Jahr 2005 gebühren, 0,291625 Prozente.

(3) Auf Personen, die vor dem Inkrafttreten der Bestimmungen dieser Novelle Anspruch auf eine monatlich wiederkehrende Leistung nach den §§ 25 bis 33 haben, sind die bis dahin geltenden Regelungen weiterhin anzuwenden.

§ 57

Übergangsbestimmungen zur Novelle des
NÖ Gemeindeärztegesetzes 1977, LGBl. 9400-11

(1) Für Gemeindeärzte, die in den in der folgenden Tabelle angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 38 Abs. 1 lit. b angeführten 65. Lebensjahres der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat:

bis einschließlich 1. Juli 1949	738.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	739.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	740.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	741.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	742.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	743.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	744.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	745.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	746.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	747.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	748.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	749.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	751.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	753.
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	755.
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	757.
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	759.
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	762.
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	765.
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	768.
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	771.
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	774.
2. Oktober 1954 bis 31. Dezember 1954	777.

(2) Für Gemeindeärzte, die in den in der folgenden Tabelle

angegebenen Zeiträumen geboren sind, tritt an die Stelle des in § 38 Abs. 1 lit. b angeführten 65. Lebensjahres der jeweils in der rechten Tabellenspalte angeführte Lebensmonat, wenn sie um Versetzung in den dauernden Ruhestand ansuchen und dem keine wichtigen dienstlichen Gründe entgegenstehen:

bis einschließlich 1. Juli 1949	678.
2. Juli 1949 bis 1. Oktober 1949	679.
2. Oktober 1949 bis 1. Jänner 1950	680.
2. Jänner 1950 bis 1. April 1950	681.
2. April 1950 bis 1. Juli 1950	682.
2. Juli 1950 bis 1. Oktober 1950	683.
2. Oktober 1950 bis 1. Jänner 1951	684.
2. Jänner 1951 bis 1. April 1951	685.
2. April 1951 bis 1. Juli 1951	686.
2. Juli 1951 bis 1. Oktober 1951	687.
2. Oktober 1951 bis 1. Jänner 1952	688.
2. Jänner 1952 bis 1. April 1952	689.
2. April 1952 bis 1. Juli 1952	691.
2. Juli 1952 bis 1. Oktober 1952	693.
2. Oktober 1952 bis 1. Jänner 1953	695.
2. Jänner 1953 bis 1. April 1953	697.
2. April 1953 bis 1. Juli 1953	699.
2. Juli 1953 bis 1. Oktober 1953	702.
2. Oktober 1953 bis 1. Jänner 1954	705.
2. Jänner 1954 bis 1. April 1954	708.
2. April 1954 bis 1. Juli 1954	711.
2. Juli 1954 bis 1. Oktober 1954	714.
2. Oktober 1954 bis 1. Jänner 1955	717.
2. Jänner 1955 bis 1. April 1955	720.
2. April 1955 bis 1. Juli 1955	723.
2. Juli 1955 bis 1. Oktober 1955	726.
2. Oktober 1955 bis 1. Jänner 1956	729.
2. Jänner 1956 bis 1. April 1956	732.

2. April 1956 bis 1. Juli 1956	735.
2. Juli 1956 bis 1. Oktober 1956	738.
2. Oktober 1956 bis 1. Jänner 1957	741
2. Jänner 1957 bis 1. April 1957	744.
2. April 1957 bis 1. Juli 1957	747.
2. Juli 1957 bis 1. Oktober 1957	750.
2. Oktober 1957 bis 1. Jänner 1958	753.
2. Jänner 1958 bis 1. April 1958	756.
2. April 1958 bis 1. Juli 1958	759.
2. Juli 1958 bis 1. Oktober 1958	762.
2. Oktober 1958 bis 1. Jänner 1959	765.
2. Jänner 1959 bis 1. April 1959	768.
2. April 1959 bis 1. Juli 1959	771.
2. Juli 1959 bis 1. Oktober 1959	774.
2. Oktober 1959 bis 1. Jänner 1960	777.

(3) Für Gemeindeärzte, die gemäß Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, beträgt, abweichend von § 25 Abs. 6, der Kürzungsprozentsatz 0,4166 %. Das Höchstausmaß der Kürzung gemäß § 25 Abs. 6 sowie § 25 Abs. 8 ist nicht anzuwenden.

(4) Gemeindeärzte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem definitiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu einer Gemeinde (Sanitätsgemeinde) stehen und einen Anspruch auf Ruhegenuss erworben haben, können bis zum Ablauf des 31. Dezember 2008 ohne Angaben von Gründen dem Dienst entsagen. Die Bestimmungen des § 35 Abs. 1 gelten sinngemäß. In diesem Fall steht dem Gemeindearzt ein Wahlrecht zu, entweder

- a) mit Erreichen des zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes geltenden Pensionsantrittsalters für einen Anspruch auf Versetzung in den dauernden Ruhestand (§ 38 Abs. 1 lit.**
- b) allenfalls in Verbindung mit Abs. 1 dieser Übergangsbestimmung) einen Ruhegenuss in jener Höhe zu erhalten, der seinem rechnerischen**

Pensionsanspruch zum Zeitpunkt der Dienstentsagung entspricht oder

- b) eine Entfertigung in der Höhe der von ihm geleisteten Pensionsbeiträge ohne Zinsenvergütung zu erhalten. § 33 und § 41 Abs. 4 vorletzter und letzter Satz gelten sinngemäß.**

(5) Entsagt ein Gemeindefachmann nach Abs. 4 seinem Dienst, hat er ein Wahlrecht, ob er die Wohnung und die Ordination binnen längstens drei Monaten räumt oder sie für den Zeitraum von drei Jahren ab Dienstentsagung noch behält.

(6) Auf Gemeindefachleute, deren Verfahren zur Versetzung in den Ruhestand nach § 38 Abs. 1 lit. a vor dem 1. Juli 2007 eingeleitet worden sind und erst nach diesem Zeitpunkt abgeschlossen werden, sind der § 25 Abs. 2 und 6 und der § 57 jeweils in der bis zum Ablauf des 30. Juni 2007 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Die Abschlüsse nach § 26 Abs. 6 sind in diesen Fällen bis zum Ablauf jenes Monats zu berechnen, zu dem die Gemeindefachleute nach der am 30. Juni 2007 geltenden Rechtslage frühestens ihre Ruhestandsversetzung auf Antrag gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 1 lit. b (allenfalls in Verbindung mit § 57 Abs. 1) jeweils in der bis zum 30. Juni 2007 geltenden Fassung, bewirken hätten können.

(7) § 10 in Verbindung mit § 87 Abs. 2 GBDO, LGBl. 2400, und § 32 Abs. 2 gelten auch für Personen, die am 30. Juni 2007 Anspruch auf wiederkehrende Leistungen nach den §§ 25 bis 33 haben.